

Nach § 26 Abs. 1 Kreisordnung NRW ist der Kreistag für den Erlass von Satzungen zuständig.

Erläuterungen:

1. Aufgrund der Änderungen des SGB VIII wurde eine grundlegende Überarbeitung der bisher bestehenden Förderrichtlinien erforderlich. Nachdem das Land eine Änderung des GTK vorgenommen hat und die Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen zukünftig durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe festzusetzen sind, war auch insoweit eine Änderung vorzunehmen.

Mit dem vorgelegten Satzungsentwurf wird der qualitative und quantitative Ausbau des Angebotes verfolgt. Inhaltlich folgt der Satzungsentwurf den sich aus dem SGB VIII ergebenden Ansprüchen. Die Verwaltung hat sich bemüht, die in die Satzung aufzunehmenden Regelungen möglichst an die Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindergärten anzupassen.

Anzupassen waren auch die für die Kindertagespflege zu erhebenden Kostenbeiträge. Diese entsprechen der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen. Die in der Anlage 1 zu dem Satzungsentwurf vorgeschlagenen Kostenbeiträge basieren auf der Beitragstabelle, die Gegenstand des Satzungsentwurfes für die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder ist.

2. In den Überlegungen zur Änderung des GTK auf Landesebene ist auch enthalten, dass in einem neuen Gesetz die Kindertagespflege ebenfalls gesetzlich geregelt werden soll. Die in dem ursprünglichen Richtlinienentwurf enthaltene Dynamisierung der Leistung ist daher in dem vorliegenden Satzungsentwurf nicht mehr enthalten. Die Verwaltung geht davon aus, dass auch diese Satzung im nächsten Jahr der veränderten Rechtsgrundlage angepasst werden muss.
3. In § 6 Abs. 3 ist eine Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder in Tagespflege oder Tageseinrichtungen vorgesehen. Die Satzung korrespondiert auch insoweit mit der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder.  
Nachdem der JHA auch die Satzung über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen beschlossen hat, wurde in dem vorliegenden Satzungsentwurf die Geschwisterkindbefreiung entsprechend ergänzt, ein ausdrücklicher Beschluss des JHA hierzu liegt nicht vor. (Die Ergänzung ist als Fettdruck kenntlich gemacht.)
4. Der JHA hat den Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 01.06.06 einstimmig beschlossen.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 12.06.2006 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.